

RICHTLINIEN LEHRLINGSBONUS GÜLTIG FÜR 2025

Das Landesgremium Wien fördert im Jahr 2025 die Aufnahme von Lehrlingen in den Lehrberufen

- Großhandelskaufmann/-frau

mit folgenden finanziellen Zuschüssen, genannt
LEHRLINGS-BONUS 2025

Berechtigt sind alle aktiven Wiener Mitgliedsbetriebe der Branchen, je aufgenommenem Lehrling (mit Lehrvertrag, angemeldet bei der Lehrlingsstelle Wien) und Ausbildungsstandort Wien.

Gewährt werden folgende Förderungen:

Bonus I

- Für die Aufnahme von Lehrlingen im 1. Lehrjahr in den oben genannten Lehrberufen im Jahr 2025 einen einmaligen Start-Bonus von € 2.500,- je Firma.
- Für die Aufnahme von Lehrlingen im 1. Lehrjahr in den obgenannten Lehrberufen zusätzlich einmalig € 500,- je Firma pro Lehrling.

Bonus II

- Für Lehrlinge, die im Jahr 2025 im 1. oder 2. Lehrjahr aufgenommen werden, nach Vollendung der vorgeschriebenen Lehrjahre und positivem/erfolgreichem Lehrabschluss, einmalig € 1.500,- je Firma pro Lehrling.

Sowohl für Bonus I als auch für Bonus II ist der jeweilige Antrag bis spätestens 8.01.2026 an E mode-freizeitartikel@wkw.at zu übermitteln.

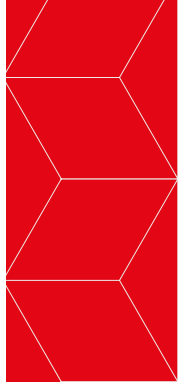
Weitere Voraussetzungen sind:

- Der Lehrling wird im Jahr 2025 aufgenommen (Lehrzeitbeginn im jeweiligen Lehrbetrieb zwischen 1.1.2025 und 31.12.2025). Die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme (mit Lehrvertrag) in den Lehrberufen Großhandelskaufmann/-frau erfolgt in Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle der WK-Wien. Der Antragsteller stimmt diesem Datenaustausch ausdrücklich zu. (Antragsformular!)
- Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe des LG-Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln mit einer aktiven Handelsberechtigung, regelmäßig bezahlter Grundumlage und Ausbildungsberechtigung gemäß Berufsausbildungsgesetz.
- Die Auszahlung des Bonus I des Lehrlings-Bonus erfolgt frühestens 3 Monate nach Ende der Probezeit mit dem Lehrling.
- Die Auszahlung des Bonus II des Lehrlings-Bonus erfolgt nach jeweiliger Bekanntgabe der Vollendung der vorgeschriebenen Lehrjahre und des positiven/erfolgreichen Lehrabschlusses. Die Prüfung erfolgt in Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle WK-Wien. Der Antragsteller stimmt dem Datenaustausch ausdrücklich zu. (Antragsformular!)

Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Landes- oder Bundes-Förderungen in Anspruch genommen werden, wie z.B.:

- die Lehrlings-Basis-Förderung des Bundes abgewickelt durch die Lehrlingsstellen der WK-Organisation,
- bestehende oder zukünftige Lehrlings-Förderungen durch den WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) oder
- bestehende oder zukünftige AMS-Lehrlings-Förderungen.





RICHTLINIEN LEHRLINGSBONUS GÜLTIG FÜR 2025

Die Förderung des LG Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln wird solange gewährt, solange die dafür beschlossenen Budgetmittel noch nicht aufgebraucht sind. First come, first serve.

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023 (kurz: „De-minimis-VO“).

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Regelungen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag bis spätestens 08.01.2026 an
E mode-freizeitartikel@wkw.at.

